

NR. 1030 | 16. SEPTEMBER 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Änderung der fachspezifischen Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum

vom 29.11.2012

2. Änderung der fachspezifischen Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum vom 29.II.2012

Die fachspezifischen Bestimmungen gelten nur in Verbindung mit der GPO vom 29.II.2012.

Die am 14.10.2013 in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 1000 veröffentlichten fachspezifischen Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum vom 29.II.2012, zuletzt geändert am am 18.7.2014 (AB Nr. 1017), werden wie folgt geändert.

Die fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelorfächer Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Germanistik, Linguistik, Orientalistik/Islamwissenschaft, Romanische Philologie und Theaterwissenschaft werden durch folgende neue Fassung ersetzt:

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

zu § 4

Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Das obligatorische Beratungsgespräch wird von den die M.A.-Phase betreuenden Lehrenden durchgeführt.
- (3) Für das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft sind 1. sichere Kenntnisse des Englischen, 2. das Latinum oder sichere Kenntnisse des Französischen und 3. sichere Kenntnisse einer lebenden romanischen Sprache erforderlich. Falls als zweiter Sprachnachweis das Französische gewählt wurde, muss eine weitere (vom Französischen verschiedene) lebende romanische Sprache nachgewiesen werden (möglichst: Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch). Die Sprachkenntnisse in Englisch müssen auf dem Kompetenzniveau B2, in den lebenden romanischen Sprachen auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) oder vergleichbare Einstufungen (z.B. in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL [785 Punkte], ILTS B2, DELF B1, TELC B1, DILI o.ä.) nachgewiesen werden. Das Latinum wird durch das Schulzeugnis bzw. durch Zertifikate über gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen. Als Ersatz für das Latinum gilt die erfolgreiche Teilnahme an einem zweisemestrigen fakultätsinternen Lateinkurs mit mindestens ausreichendem Abschluss. Falls diese Kenntnisse zu Beginn des Studiums nicht vorhanden sind, können sie bis zum Abschluss des 2. Studienjahres erworben werden. Bei vorliegenden Kenntnissen anderer Fremdsprachen auf dem entsprechenden Kompetenzniveau ist im Einzelfall und auf Antrag die Ersetzung einer lebenden romanischen Sprache möglich.

Vor Aufnahme des M.A.-Studiums sind die Fremdsprachenkompetenzen entsprechend den Anforderungen des B.A.-Studiums nachzuweisen. Studienort- oder Studienfachwechsler müssen die entsprechenden Sprachnachweise spätestens bis zum Abschluss des 1. Studienjahres vorlegen. Falls Studierende aus nicht-europäischen Staaten in das M.A.-Studium Komparatistik wechseln, können sie ihre Fremdsprachenkompetenzen für die zweite und dritte Sprache durch den Nachweis folgender Sprachkompetenzen ersetzen: Nachweis von Kompetenzen in den o.g. romanischen Sprachen (A2 oder äquivalente Einstufungen/Kenntnisse) oder auch den Nachweis einer klassischen Sprache des entsprechenden Kulturkreises auf dem für die Lateinkenntnisse geforderten Niveau.

zu § 5
Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft in der B.A.-Phase umfasst bis zu 46 SWS und erstreckt sich auf 11 Module, und zwar 7 Module im Pflicht- (30 SWS, 45 CP) und 4 Module (16 SWS, 20 CP) im Wahlpflichtbereich.
- (4) In der M.A.-Phase ist neben dem Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft entweder ein zweites Fach in etwa gleichem Umfang (2-Fach-Modell) zu studieren oder das Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft einschließlich des Ergänzungsbereichs (1-Fach-Modell).

Zu § 8
Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Module des BA und MA Studiums: s. Studienplan
- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) Prüfungsrelevante Module im B.A.-Studium sind zwei benotete Module aus A1-A3 und V1-V4.
- (4) Prüfungsrelevant sind im 2-Fach-Master ein benotetes Modul aus A4, A5, V5, V6 bzw. im 1-Fach-Master zwei benotete Module aus A4, A5, V5, V6.

Zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

Zu § 20

- (1) Die Zulassung zur B.A.-Prüfung setzt voraus:
 - den Erwerb von mindestens 48,5 Kreditpunkten nach dem vierten Fachsemester im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sowie den Nachweis eines prüfungsrelevanten Moduls
 - die Vorlage von mindestens zwei der während des B.A.-Studiums geforderten vier benoteten Leistungsnachweise
 - den Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2)

zu
§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die M.A.-Prüfung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft besteht im 2-Fach-Studium aus der M.A.-Arbeit nach § 27 GPO in einem der studierten Fächer sowie einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer (2-Fach-Modell). Beim 1-Fach-Studium besteht die M.A.-Prüfung aus der M.A.-Arbeit sowie aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten und einer Klausur von 4 Stunden Dauer.

- (2) Bei der Bildung der Fachnote werden im 2-Fach-Modell die mündliche Fachprüfung und die prüfungsrelevante Modulnote mit jeweils 50 % gewichtet. Im 1-Fach-Modell werden die mündliche Fachprüfung und die Klausur sowie die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten mit jeweils 25 % gewichtet.

zu

§ 26 Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung

- (1) Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer im Zwei-Fach-Studiengang 35 Kreditpunkte bzw. im Ein-Fach-Studiengang mindestens 70 CP erreicht hat.

zu

§ 27 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

- (4) Im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft ist die M.A.-Arbeit als Gruppenarbeit nicht zugelassen.

Module des B.A.-Studiums:

Das Studium der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft setzt sich aus Modulen des Fachs und Modulen bzw. Modulteilveranstaltungen anderer Fächer mit komparatistischer Ausrichtung zusammen. Module des Fachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind:

Grundkurs	Einführung in das Fach Komparatistik
Allgemeine 1 (A1):	Epochen der Weltliteratur
Allgemeine 2 (A2):	Poetik und Ästhetik, Gattungstheorie
Allgemeine 3 (A3):	Theorien, Methoden, Modelle
Vergleichende 1 (V1):	Werke und Autoren im weltliterarischen Kontext
Vergleichende 2 (V2):	Literatur im Dialog (Literatur/andere Künste, Medien bzw. Disziplinen)
Vergleichende 3 (V3):	Stoffe und Motive der Weltliteratur
Vergleichende 4 (V4):	Literarische Themen und Reflexionen im übernationalen Vergleich

Im B.A.-Studium sind folgende Module zu studieren:

Pflichtbereich			
Grundkurs	Einführung in das Fach Komparatistik	4 SWS	6,5 CP
Allgemeine 3 (A3):	Theorien, Methoden, Modelle	6 SWS	9,5 CP
Pflichtmodul I	Aus A1, A2 und V1-V4 müssen für den Pflichtbereich 5 verschiedene Module ausgewählt werden. Davon werden 3 Module mit 5 CP kreditiert und 2 Module mit 7 CP (Erwerb von benoteten Modulleistungen)	4 SWS	5 CP
Pflichtmodul II		4 SWS	5 CP
Pflichtmodul III		4 SWS	5 CP
Pflichtmodul IV		4 SWS	7 CP
Pflichtmodul V		4 SWS	7 CP
Zwischensumme Pflichtbereich		30 SWS	45 CP
Wahlpflichtbereich			
Wahlpflichtmodul I	Wahl zwischen A1, A2, V1, V2, V3 oder V4 (Vertiefung im Sinne von Schwerpunktbildung) oder Modulen bzw. Modulteilveranstaltungen anderer Fächer mit komparatistischer Ausrichtung	4 SWS	5 CP
Wahlpflichtmodul II		4 SWS	5 CP
Wahlpflichtmodul III		4 SWS	5 CP
Wahlpflichtmodul IV		4 SWS	5 CP

Zwischensumme Wahlpflichtbereich	16 SWS	20 CP
Σ	bis zu 46 SWS	65 CP

Module des M.A.-Studiums:

Allgemeine 4 (A4):	Literatur und Wissensgeschichte
Allgemeine 5 (A5):	Ästhetik und Poetik
Vergleichende 5 (V5):	Figuren des Transnationalen
Vergleichende 6 (V6):	Literatur und Medientheorie

Im M.A.-Studium sind folgende Module zu studieren:

Pflichtbereich			
Pflichtmodul I	Aus A4, A5 und V5, V6 werden 3 Module mit 12,5 CP kreditiert (Erwerb von benoteten Modulteilleistungen) und 1 Modul mit 7,5 CP.	4 SWS	12,5 CP
Pflichtmodul II		4 SWS	12,5 CP
Pflichtmodul III		4 SWS	12,5 CP
Pflichtmodul IV		4 SWS	7,5 CP
Zwischensumme Pflichtbereich		16 SWS	45 CP
Ergänzungsbereich			
B.A.-Module	Aus A1-A3, V1-V4 (s. Module des B.A.-Phase) müssen 2-3 verschiedene Module belegt werden, die von den Master-Studierenden tutoriell bzw. durch eine seminarbezogene Projektarbeit begleitet werden.	8-14 SWS	20-35 CP
M.A.-Module aus anderen Fächern	1-2 Module aus der M.A.-Phase von Germanistik, Anglistik, Romanistik, Medienwissenschaft oder Philosophie	8-16 SWS	10-25 CP
Zwischensumme Wahlpflichtbereich		22-24 SWS	45 CP
Σ		38-40 SWS	90 CP

Germanistik

Zu § 4

Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Die Zulassung zum M.A.-Studium setzt neben dem B.A.-Abschluss »Bachelor of Arts« in Germanistik eine obligatorische, bescheinigte Studienberatung und die in (3) genannten Fremdsprachenkompetenzen voraus.

Die obligatorische Beratung vor Eintritt in das M.A.-Studium erfolgt in der Regel durch eine zentrale Einführungsveranstaltung vor Beginn der allgemeinen Einschreibungsfrist. Für weitergehende individuelle Beratungsgespräche stehen die Studienfachberaterinnen und -berater des Germanistischen Instituts sowie die hauptamtlich Lehrenden des M.A.-Studiums und der Kustos/die Kustodin zur Verfügung.

Mit dem B.A.-Abschluss »Bachelor of Arts« in Germanistik an der Ruhr-Universität Bochum vergleichbar sind B.A.-Abschlüsse mit germanistischen Studienleistungen von mindestens 60-65 CP (ECTS), von denen mindestens je 10 aus den drei Teilfächern Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft stammen müssen.

Als Quereinsteiger in das M.A.-Studium im Sinne dieser Studienordnung gelten Studierende mit einem Studienabschluss mit germanistischen Anteilen, der nicht unter (c) fällt. Diese beantragen die Zulassung beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss (vgl. GPO, § 10), der eine Einzelfallprüfung durchführen lässt, die ggf. ergänzende Studien- und Zusatzleistungen festlegt, die auf folgende Weise erbracht werden:

Quereinsteiger kompensieren Ungleichgewichte im 1-Fach-Master-Studium durch Nutzung des Ergänzungsbereichs (2 Module mit insgesamt 16 CP), im 2-Fach-Master-Studium durch Nutzung des dritten Aufbaumoduls (in diesem Falle muss der modulungebundene wahlfreie Arbeitsaufwand (»freie CP«) im Rahmen germanistischer Veranstaltungen verwendet werden).

Die hier genannten Regelungen in Hinsicht auf Vergleichbarkeit und Quereinstieg beziehen sich ausschließlich auf den B.A.-Abschluss im Fach Germanistik. Die Vergleichbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen eines B.A.-Studiengangs insgesamt, namentlich in Hinsicht auf ein weiteres Fach bzw. auf den Optionalbereich, bleiben von diesen Regelungen unberührt. Hierfür liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss (vgl. GPO, § 10).

- (3) Zur Zulassung zum B.A.-Studium ist – neben Deutsch – der Nachweis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, erforderlich. Falls diese Sprachkenntnisse nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, können sie bis zur Anmeldung der ersten Prüfungsleistung im Studienfach Germanistik (B.A.-Fachprüfung Germanistik bzw. B.A.-Arbeit in Germanistik) erworben werden; der Nachweis wird dann bei der Anmeldung der Prüfungsleistung vorgelegt.

Als Fremdsprachen gelten neben den modernen Sprachen, die – wie Englisch – als Wissenschafts- bzw. Berufssprachen dienen, auch alte Sprachen, die – wie beispielsweise Latein – als Gegenstandssprachen z. B. alteuropäischer Kultur, aber auch als Berufssprachen in möglichen Berufsbereichen (Wissenschaft, Archiv, Dokumentation, Museum u. ä.) verlangt werden. Dabei werden die Sprachanforderungen nach Maßgabe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt festgesetzt: 1. Fremdsprache B2;

2. Fremdsprache B1 mit Anteilen von B2 (Schwerpunkt: fachorientiertes Leseverstehen).

Zu § 7

Optionalbereich und Ergänzungsbereich

(3) Zum germanistischen Fachstudium tritt im 1-Fach-M.A.-Studium ein Ergänzungsbereich im Umfang von 16 CP. Er dient

- der interdisziplinären Öffnung spezialisierter Fachstudieninteressen,
- der interdisziplinären Erweiterung von Kontextwissen affiner Bereiche anderer Wissenschaften oder
- der Vertiefung der B.A.-Ausbildung im zweiten Fach auf dem Niveau des Masterstudiums.

Voraussetzung für die Belegung von Veranstaltungen des Ergänzungsbereichs ist eine vorangehende obligatorische Studienberatung nach § 5 (3) der Studienordnung für das Fach Germanistik. Im Ergänzungsbereich können auch Module bzw. Veranstaltungen des B.A.-Studiums berücksichtigt werden.

»Quereinsteiger« nutzen den Ergänzungsbereich auch zur Kompensation von Ungleichgewichten, die durch den »Quereinstieg« entstanden sind. In diesem Fall wird die Ausgestaltung des Ergänzungsbereichs im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 6 (3) der Studienordnung für das Fach Germanistik festgelegt.

Zu § 8

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Module des B.A.- und M.A.-Studiums und Kreditierung: s. Studienplan.
- (2) Die im Rahmen eines Vertiefungs-, Schwerpunkt- oder Aufbaumoduls – ggf. auch im Forschungsmodul – erbrachte Modulprüfung ergibt die Modulnote. Wird im 2-Fach-M.A.-Studium die M.A.-Arbeit in Germanistik geschrieben, kann im Forschungsmodul keine Modulprüfung erbracht werden.
- (3) Prüfungsrelevant im B.A.-Studium sind die beiden Schwerpunktmodule.
- (5) Im 2-Fach-M.A.-Studium ist eines der im Teilfach der Spezialisierung studierten Module mit Modulprüfung prüfungsrelevant. Im 1-Fach-Studium sind zwei der im Teilfach der Spezialisierung studierten Aufbaumodule mit Modulprüfung prüfungsrelevant.

Zu § 17

Mündliche Prüfungen

- (2) Im 1-Fach-Studium darf der bzw. die Themenstellende der M.A.-Arbeit zugleich Prüfer bzw. Prüferin in einer mündlichen Prüfung sein.

Zu § 19

Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Prüfung mit 50 % gewichtet, die Noten der beiden prüfungsrelevanten Module werden jeweils mit 25 % gewichtet.

Zu § 20

Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt 45 CP.

Zu § 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Das M.A.-Studium wird im 2-Fach-Studium – sofern die M.A.-Arbeit nicht im anderen Fach geschrieben wird – mit einer M.A.-Arbeit und einer 45-minütigen mündlichen M.A.-Prüfung (3 hinreichend unterschiedliche Themen) aus der Spezialisierung abgeschlossen.

Das M.A.-Studium wird im 1-Fach-Studium mit einer M.A.-Arbeit und zwei mündlichen M.A.-Prüfungen abgeschlossen: einer 45-minütigen Prüfung (3 hinreichend unterschiedliche Themen) aus der Spezialisierung sowie einer 45-minütigen Prüfung (3 hinreichend unterschiedliche Themen) aus dem zweiten Teilfach.

- (2) Bei der Bildung der Fachnote werden im 2-Fach-Studium die mündliche Prüfung und das prüfungsrelevante Modul jeweils mit 50 % gewichtet. Im 1-Fach-Studium werden die beiden mündlichen Prüfungen und die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten jeweils mit 25 % gewichtet.

Zu § 27 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

- (4) Die M.A.-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

Studienplan:

Module des B.A.-Studiums

Modulname	CP
Grundkursmodul Germanistische Linguistik	5
Grundkursmodul Germanistische Mediävistik	6
Grundkursmodul Neuere Deutsche Literatur	4
Vertiefungsmodul Germanistische Linguistik	6
Vertiefungsmodul Germanistische Mediävistik	5
Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literatur	7
<i>plus jeweils eine Modulprüfung pro Vertiefungsmodul (insgesamt drei Modulprüfungen)</i>	6
Schwerpunktmodul I	7
Schwerpunktmodul II	7
<i>plus jeweils eine Modulprüfung pro Schwerpunktmodul (insgesamt zwei Modulprüfungen)</i>	4
Modulungebundener, wahlfreier Arbeitsaufwand (>freie CP<)	8
	Σ 65

Module des M.A.-Studiums

2-Fach-Studium

Module	CP
Aufbaumodul 1: Spezialisierung	8
Aufbaumodul 2: Spezialisierung	8
Aufbaumodul 3: Spezialisierung oder 2. Teilfach	8
Forschungsmodul: Spezialisierung	10
<i>plus je eine Modulprüfung in zwei der Aufbaumodule im Bereich der Spezialisierung (insgesamt zwei Modulprüfungen)</i>	6
modulungebundener, wahlfreier Arbeitsaufwand (>freie CP<)	5
Σ	45

1-Fach-Studium

Module	CP
Aufbaumodul 1: Spezialisierung	8
Aufbaumodul 2: Spezialisierung	8
Aufbaumodul 3: Spezialisierung	8
Aufbaumodul 4: 2. Teilfach	8
Aufbaumodul 5: 2. Teilfach oder Spezialisierung	8
<i>plus je eine Modulprüfung in drei der Aufbaumodule im Bereich der Spezialisierung (insgesamt drei Modulprüfungen)</i>	10
<i>plus eine Modulprüfung in einem Aufbaumodule im 2. Teilfach (genau eine Modulprüfung)</i>	2
Forschungsmodul: Spezialisierung	10
modulungebundener, wahlfreier Arbeitsaufwand (>freie CP<)	12
Modul: Ergänzungsbereich	8
Modul: Ergänzungsbereich	8
Σ	90

Linguistik

Zu § 4

Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

(2) Vor dem Eintritt ins M.A.-Studium ist für alle Studierenden eine Beratung obligatorisch.

Diese obligatorische Beratung erfolgt durch Einzelgespräche mit den Prüfern des Faches Linguistik bzw. Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik vor Beginn der Vorlesungszeit.

- (3) Für den B.A.-/M.A.-Studiengang Linguistik (mit/ohne Schwerpunkt Computerlinguistik) sind die folgenden Fremdsprachenkompetenzen erforderlich: (1) Englisch als Wissenschafts- und Gegenstandssprache vor dem 1. Semester mindestens auf Niveaustufe B2. (2) Entweder (a) Latinum/ Graecum als Gegenstandssprache vor dem 1. Semester oder (b) 1 moderne Fremdsprache außer Englisch mindestens auf Niveaustufe B1 als Berufs- und Wissenschaftssprache vor dem 1. Semester oder (c) Mathematikkenntnisse, die im Abiturzeugnis durch einen erfolgreich abgeschlossenen Kurs mit erhöhten Anforderungen (z. B. Leistungskurs, Seminarkurs, Besondere Lernleistung oder Äquivalent) nachgewiesen sind, oder (d) ein erfolgreich abgeschlossener Programmierkurs an der Ruhr-Universität Bochum.

Zu § 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Der Studienumfang im B.A.-Studium beträgt in einem Studium ohne Schwerpunktbildung 26-34 SWS. Es müssen sechs Module besucht werden. In einem Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik beträgt der Studienumfang 34 SWS. Es müssen sieben Module besucht werden.
- (4) Das Studium mit dem Abschluss M.A.-Linguistik im 1-Fach-Studium umfasst in der Regel einen Studienaufwand von etwa 36 SWS. Es werden fünf Module aus dem Angebot des Faches Linguistik studiert; dazu treten so viele Module aus dem Ergänzungsbereich, dass insgesamt 20 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich erreicht werden.

Das Studium mit dem Abschluss M.A.-Linguistik im 2-Fach-Studium umfasst in der Regel einen Studienaufwand von etwa 16 SWS. Insgesamt werden 4 Module aus dem Angebot des Faches Linguistik studiert; dazu treten so viele Module aus dem Ergänzungsbereich, dass insgesamt 10 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich erreicht werden.

Zu § 7

Optional- und Ergänzungsbereich

- (3) Das Studium mit dem Abschluss M.A.-Linguistik im 1-Fach-Studium umfasst in der Regel einen Studienaufwand von etwa 36 SWS. Es werden fünf Module aus dem Angebot des Faches Linguistik studiert; dazu treten so viele Module aus dem Ergänzungsbereich, dass insgesamt 20 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich erreicht werden.

Das Studium mit dem Abschluss M.A.-Linguistik im 2-Fach-Studium umfasst in der Regel einen Studienaufwand von etwa 16 SWS. Insgesamt werden 4 Module aus dem Angebot des Faches Linguistik studiert; dazu treten so viele Module aus dem Ergänzungsbereich, dass insgesamt 10 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich erreicht werden.

Zu § 8

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Module des BA und MA Studiums: s. Studienplan

- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) Die prüfungsrelevanten Module im B.A.-Studium sind bei einem Studium ohne Schwerpunktbildung zum einen das gewählte Vertiefungsmodul und zum anderen ein benotetes Modul des Wahlpflichtbereichs. Die prüfungsrelevanten Module in der B.A.-Studium bei einem Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik sind zum einen das Modul Computerlinguistik 1 oder Computerlinguistik 2 und zum anderen ein benotetes Modul des Wahlpflichtbereichs.
- (4) Die prüfungsrelevanten Module im 1-Fach-Master ohne Schwerpunktbildung sind ein Modul Mastermodul Linguistik sowie ein beliebiges weiteres Modul aus dem M.A.-Studium.
- (5) Die prüfungsrelevanten Module im 1-Fach-Master mit Schwerpunkt Computerlinguistik sind das Modul Mastermodul Computerlinguistik sowie ein beliebiges weiteres Modul aus dem M.A.-Studium.
- (7) Beim 2-Fach-Master ohne Schwerpunktbildung ist ein Modul Mastermodul Linguistik prüfungsrelevant. Im Falle eines 2-Fach-Studiums mit Schwerpunkt Computerlinguistik ist das Modul Mastermodul Computerlinguistik prüfungsrelevant.

Zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

Zu § 20
Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt mindestens 45 CP.

Zu § 25
Masterprüfung

- (1) Die M.A.-Prüfung im 1-Fach-Studium Linguistik besteht aus der M.A.-Arbeit nach § 27 (in der Regel vier Monate Bearbeitungszeit) sowie 2 mündlichen Prüfungen von jeweils 30 Minuten Dauer, die nach Möglichkeit am selben Tag aufeinander folgend abgelegt werden sollen. Die M.A.-Prüfung im 2-Fach-Studium besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer und ggf. aus der M.A.-Arbeit nach § 27 (in der Regel vier Monate Bearbeitungszeit).

Zur Zulassung zur M.A.-Prüfung im 1-Fach-Studium Linguistik mit und ohne Schwerpunktbildung müssen im M.A.-Studium mindestens 70 CP, einschließlich Ergänzungsbereich erreicht worden sein. Zur Zulassung zur M.A.-Prüfung im 2-Fach-Studium Linguistik mit und ohne Schwerpunktbildung müssen im M.A.-Studium mindestens 35 CP im Fach Linguistik erreicht worden sein.

- (2) Bei der Bildung der Fachnote werden im 1-Fach-Studium die mündlichen Fachprüfungen mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet. Bei der Bildung der Fachnote wird im 2-Fach-Studium die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die Note des prüfungsrelevanten Moduls wird mit 50% gewichtet

**Zu § 27
Masterarbeit**

- (4) Im Fach Linguistik kann die M.A.-Arbeit nicht als Gruppenarbeit erbracht werden.

Studienplan:

Der Studienumfang im **B.A.-Studium** beträgt in einem Studium ohne Schwerpunktbildung 26-34 SWS. Es müssen sechs Module besucht werden. In einem Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik beträgt der Studienumfang 34 SWS. Es müssen sieben Module besucht werden. Im Linguistikstudium ohne Schwerpunktbildung sind alle 3 Module des gemeinsamen Pflichtbereichs Linguistik und Computerlinguistik, das Vertiefungsmodul des Pflichtbereichs Linguistik sowie mindestens 2 Module des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs zu studieren. Im Linguistikstudium mit dem Schwerpunkt Computerlinguistik sind alle 3 Module des gemeinsamen Pflichtbereichs Linguistik und Computerlinguistik, die 3 Module des Pflichtbereichs Computerlinguistik sowie mindestens 1 Modul des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs zu studieren.

Module des B.A.-Studiums

	SWS	CP
<i>Gemeinsamer Pflichtbereich Linguistik und Computerlinguistik</i>		
Linguistische Grundlagen 1	6	12,5
Linguistische Grundlagen 2	4	6,5
Linguistische Grundlagen 3	8	16,0
<i>Pflichtbereich nur Computerlinguistik</i>		
Computerlinguistisches Propädeutikum	4	5,0
Computerlinguistik 1	4	5, / 10,0*
Computerlinguistik 2	4	5, / 10,0*
<i>Pflichtbereich nur Linguistik</i>		
Vertiefung Linguistik	4	10,0
<i>Gemeinsamer Wahlpflichtbereich Linguistik und Computerlinguistik</i>		
Bei einem Studium ohne Schwerpunktbildung 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils	2-12**	2,5 / 17,5*
Im Studium mit Schwerpunktbildung 1 oder 2 Wahlpflichtmodul(e) mit insgesamt		

Diese 3 Wahlpflichtmodule können gewählt werden: <i>Allgemeine & theoretische Linguistik,</i> <i>Computerlinguistik,</i> <i>Psycholinguistik.</i>	2-4	10,0 CP
--	-----	---------

- * Die Kreditpunktspezifikation ‚5,0/10,0‘ bedeutet, dass für dieses Modul ‚5,0‘ Kreditpunkte für die Erbringung von Studienleistungen vergeben werden, und ‚10,0‘, wenn zusätzlich eine Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt analog für die Kreditpunktspezifikationen im Folgenden.
- ** Die SWS-Spezifikation ‚2-12‘ bedeutet, dass Studierende individuell die Anzahl Lehrveranstaltungen zwischen 2 und 6 variieren können, in denen sie die 20 CP des Moduls erwerben wollen. Dies gilt analog für die SWS-Spezifikationen im Folgenden.

Der Studienumfang im **M.A.-Studium** beträgt in einem 1-Fach-Studium mit und ohne Schwerpunktbildung 24-28 SWS im Bereich Linguistik. Es müssen 5 Module besucht werden. Im Linguistikstudium ohne Schwerpunktbildung sind 2 Module *Mastermodul Linguistik*, das Modul *Projektarbeit* mit 10 SWS sowie 2 Module des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs des B.A.-Studiums zu studieren. Im Linguistikstudium mit dem Schwerpunkt Computerlinguistik sind 1 Modul *Mastermodul Linguistik*, 1 Modul *Mastermodul Computerlinguistik*, das Modul *Projektarbeit* mit 10 SWS sowie 1 Modul des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs des B.A.-Studiums zu studieren.

Der Studienumfang im M.A.-Studium beträgt in einem 2-Fach-Studium mit und ohne Schwerpunktbildung 16 SWS im Bereich Linguistik. Es müssen 3 Module besucht werden. Im Linguistikstudium ohne Schwerpunktbildung sind 2 Module *Mastermodul*, das Modul *Projektarbeit* mit 5 SWS sowie 1 oder 2 Modul(e) des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs des B.A.-Studiums zu studieren. Im Linguistikstudium mit dem Schwerpunkt Computerlinguistik sind 1 Modul *Mastermodul Linguistik*, 1 Modul *Mastermodul Computerlinguistik*, das Modul *Projektarbeit* mit 5 SWS sowie 1 oder 2 Modul(e) des gemeinsamen Wahlpflichtbereichs des B.A.-Studiums zu studieren.

Module des M.A.-Studiums

Linguistik ohne Schwerpunktbildung im 1-Fach-Studium	SWS	CP
2 Mastermodule Linguistik	8	20,0
Zwei beliebige Module aus dem Wahlpflichtbereich dem B.A.-Studium	4-10	20,0
Projektarbeit	10	30,0
Module aus dem Ergänzungsbereich	etwa 10	20,0

Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik im 1-Fach-Studium	SWS	CP
Mastermodul Linguistik	4	10,0
Mastermodul Computerlinguistik	4	10,0
Zwei beliebige Module aus dem Wahlpflichtbereich dem B.A.-Studium	4-10	20,0
Projektarbeit	10	30,0
Module aus dem Ergänzungsbereich	etwa 10	20,0

Linguistik im 2-Fach-Studium ohne Schwerpunktbildung	SWS	CP
--	-----	----

Zwei Mastermodule Linguistik	8	20,0
Projektarbeit	5	15,0
Ein oder zwei Modul(e) aus dem Wahlpflichtbereich des B.A.-Studiums	2-4	10,0

Linguistik im 2-Fach-Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik	SWS	CP
Mastermodul Linguistik	4	10,0
Mastermodul Computerlinguistik	4	10,0
Projektarbeit	5	15,0
Ein oder zwei Modul(e) aus dem Wahlpflichtbereich des B.A.-Studiums	2-4	10,0

Orientalistik / Islamwissenschaft

Zu § 4

Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Das obligatorische Beratungsgespräch vor Eintritt in das Masterstudium wird vom Fachberater des Studienfachs durchgeführt.
- (3) Für das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft ist der Nachweis des Latinums, Graecums oder Hebraicums oder entsprechender Latein-, Altgriechisch- oder Hebräisch-Kenntnisse erforderlich. Dieser Nachweis ist bis zur Zulassung zur B.A.-Prüfung zu erbringen. Vorausgesetzt werden weiterhin Kenntnisse im Englischen und Französischen, soweit sie zum Verständnis der Fachliteratur erforderlich sind. Studierende im B.A.-Studium, deren sprachliche Voraussetzungen im Arabischen als gleichwertig mit dem Absolvieren der Arabisch-Sprachkursmodule (SK-1, SK-2) anerkannt werden, studieren stattdessen zum Ausbau ihrer sprachlichen und fachlichen Kompetenzen ein zusätzliches Vertiefungsmodul 1. Studierende mit sprachlichen Voraussetzungen im Türkischen oder Persischen, die als gleichwertig mit dem Absolvieren des Sprachkursmoduls SK-3 anerkannt werden, studieren stattdessen ein zusätzliches Proseminar mit Leistungsnachweis.

Zu § 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das B.A.-Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft umfasst 45 SWS. Es erstreckt sich auf acht Module.
- (4) Das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft umfasst im Ein-Fach-Master 48 SWS, von denen ca. zehn SWS aus dem Ergänzungsbereich stammen. Das Studium gliedert sich in sechs Module. Das Zwei-Fach-Studium umfasst ein Studienvolumen von 24 SWS mit vier Modulen. Einzelheiten regelt die Studienordnung.

Zu § 7

Optional- und Ergänzungsbereich

- (3) Der im Anhang tabellarisch ausgewiesene Ergänzungsbereich im 1-Fach-Studium M.A.-Orientalistik/Islamwissenschaft setzt sich aus fachgebundenen und interdisziplinären Studieneinheiten zusammen. Er wird in der Studienordnung näher bestimmt.

Zu § 8

Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Module des BA und MA Studiums: s. Studienplan
- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) Prüfungsrelevante Module im B.A.-Studium sind die zwei Vertiefungsmodule des Wahlpflichtbereichs.
- (5) Im M.A.-Studium gehen im 2-Fach-Studium die Bewertung eines der Vertiefungsmodule, im 1-Fach-Studium die Bewertungen von zwei Vertiefungsmodulen in die M.A.-Endnote ein.

Zu § 9

Kreditpunkte

- (4) Für den Abschluss des 1-Fach-Master-Studiums sind Leistungen im Ergänzungsbereich im Umfang von 20 CP zu erbringen.

Zu § 19

Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50 % gewichtet, die beiden prüfungs-relevanten Modulnoten werden mit jeweils 25 % gewichtet.

Zu § 20

Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt 46 CP. Hinzu kommen 20 CP aus dem Optionalbereich.

Zu § 25

Masterprüfung

- (1) Die beiden Teilprüfungen im 1-Fach-Studium werden nach Wahl der oder des Studierenden beide als mündliche Prüfungen oder eine als mündliche und eine als Klausur abgelegt. Die gewünschte Prüfungsform ist mit der Anmeldung zur Fachprüfung anzugeben. Im 2-Fach-Studium wird die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 45 Minuten, die einer Klausur vier Stunden.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote für Orientalistik/Islamwissenschaft werden im 2-Fach-Studium die mündliche Fachprüfung und die prüfungsrelevante Modulnote mit jeweils 50 %

gewichtet. Im 1-Fach-Studium werden die beiden mündlichen Fachprüfung bzw. die mündliche Fachprüfung und die Klausur sowie die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten mit jeweils 25 % gewichtet.

**Zu § 27
Masterarbeit**

- (4) Im Fach Orientalistik/Islamwissenschaft kann die M.A.-Arbeit nicht als Gruppenarbeit erbracht werden.

Studienplan

Module des B.A.-Studiums:

Der Studienumfang beträgt 45 SWS. Folgende Module sind nachzuweisen:

Pflichtbereich		
Grundlagen der Orientalischen Philologie und Islamwissenschaft - G	6 SWS	5 CP
Grundkurs Arabisch I und II – SK-1	8 SWS	10 CP
Aufbaukurs Arabisch III und IV – SK-2	5 SWS	7 CP
Sprachkurs Zweite Islamische Kultursprache – SK-3	6 SWS	8 CP
Wahlpflichtbereich		
Basismodul - BM	6 SWS	8 CP
Vertiefungsmodul I – VM-1	6 SWS	12 CP
Vertiefungsmodul II – VM-2	6 SWS	13 CP
Wahlpflichtvorlesung - WPV	2 SWS	2 CP

Module des M.A.-Studiums

1-Fach-Studium

Der Studienumfang beträgt 38 SWS (+10 aus dem Ergänzungsbereich).

Folgende Module sind nachzuweisen:

Pflichtbereich		
Weitere islamische Kultursprache - SK -	8 SWS	11 CP
Masterkolloquium - MK	2 SWS	1 CP

Wahlpflichtbereich		
Basismodul - BM	6 SWS	12 CP
Vertiefungsmodul I – VM-1	8 SWS	16 CP
Vertiefungsmodul II – VM-2	8 SWS	16 CP
Vertiefungsmodul III – VM-3	6 SWS	14 CP
Ergänzungsbereich	10 SWS	20 CP

2-Fach-Studium

Der Studienumfang beträgt 24 SWS. Folgende Module sind nachzuweisen:

Pflichtbereich		
Masterkolloquium - MK	2 SWS	1 CP
Wahlpflichtbereich		
Basismodul - BM	6 SWS	12 CP
Vertiefungsmodul I – VM-1	8 SWS	16 CP
Vertiefungsmodul II – VM-2	8 SWS	16 CP

Romanische Philologie
Romanische Philologie Italienisch
Romanische Philologie Französisch
Romanische Philologie Spanisch

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Das obligatorische Beratungsgespräch für das M.A.-Studium wird durch Prüfungsberechtigte durchgeführt, vorzugsweise durch die Prüferin/den Prüfer der mündlichen B.A.-Prüfung.
- (3) Die Studierenden sollten bei Studienbeginn über Kenntnisse der Sprache des/der von ihnen gewählten Einzelfachs/ -fächer verfügen. Um eine angemessene Zuordnung zu den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, erfolgt vor Semesterbeginn ein obligato-

rischer Einstufungstest. Das Studium mit den Schwerpunktsprachen Italienisch oder Spanisch kann auch ohne Vorkenntnisse aufgenommen werden. Entsprechende propädeutische Veranstaltungen werden angeboten. Diese Veranstaltungen sind nicht Bestandteil des Fachstudiums. (s.a. § 4 Abs. 3 GPO)

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (2) Das B.A.-Studium eines romanistischen Faches umfasst 44 SWS. Es erstreckt sich auf acht Module. Ein Auslandsaufenthalt im Bereich der gewählten romanischen Sprache von mindestens sechs Wochen Dauer ist ein verpflichtender Bestandteil des B.A.-Studiums.
- (4) Im M.A.-Studium ist neben dem Fach Romanische Philologie, Romanische Philologie Italienisch, Romanische Philologie Französisch oder Romanische Philologie Spanisch entweder ein zweites Fach in etwa gleichem Umfang (2-Fach-Studium) oder das Fach Romanische Philologie, Romanische Philologie Italienisch, Romanische Philologie Französisch oder Romanische Philologie Spanisch einschließlich des Ergänzungsbereichs (1-Fach-Studium) zu studieren. Das Studium der Fächer Romanische Philologie, Romanische Philologie Italienisch, Romanische Philologie Französisch oder Romanische Philologie Spanisch umfasst im 2-Fach-Studium 24 SWS und im 1-Fach-Studium mit Ergänzungsbereich 48 SWS.

zu

§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

- (4) Der Ergänzungsbereich des 1-Fach-Studiums setzt sich aus fachgebundenen, fachübergreifenden und interdisziplinären Modulen zusammen. Im Ergänzungsbereich sind drei bis vier Module im Gesamtumfang von 24 SWS und 45 Kreditpunkten zu studieren. Wählbare Module des Ergänzungsbereichs werden in der Studienordnung ausgewiesen.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Module des BA und MA Studiums: s. Studienplan
- (3) Zwei der folgenden vier Module des B.A.-Studiums sind prüfungsrelevant: Modul „Sprache der Gegenwart“, Modul „Sprachgeschichte“, Modul „Neuere Literaturgeschichte“, Modul „Ältere Literaturgeschichte“. Dabei wird ein Modul aus der Sprachwissenschaft und ein Modul aus der Literaturwissenschaft benannt.
- (4) Die Modulnote aus dem Forschungsmodul, das im M.A.-Studium Bestandteil des Schwerpunktbereichs ist, geht in die Endnote ein. Im 1-Fach-Studium ist ein weiteres Modul des Ergänzungsbereiches nach Wahl des/der Studierenden prüfungsrelevant.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote eines romanistischen Faches wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt mindes-

tens 42 CP.

zu
§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Im 2-Fach-Studium dauert die mündliche Abschlussprüfung 45 Minuten. Die M.A.- Prüfung in einem der Fächer Romanischer Philologie, Romanischer Philologie Französisch, Romanischer Philologie Italienisch oder Romanischer Philologie Spanisch besteht im 1-Fach-Studium aus der M.A.-Arbeit, einer mündlichen Abschlussprüfung von 45 Minuten Dauer und aus einer vierstündigen Klausur.
- (2) Für die Fachnote werden im 1-Fach-Studium das prüfungsrelevante Modul aus dem Fachstudium mit 30 %, das prüfungsrelevante Modul aus dem Ergänzungsbereich mit 20 % und die Prüfungen mit je 25 % gewichtet. Im 2-Fach-Studium wird das prüfungsrelevante Modul mit 50 % und die mündliche Prüfung mit 50 % gewichtet.

Studienplan:

Module des B.A.-Studiums

Der Studienumfang beträgt 44 SWS. Folgende Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden:

Modul "Philologisches Grundwissen"	8 SWS	6 CP
Modul "Sprache der Gegenwart"	4 SWS	4-7 CP
Modul "Sprachgeschichte"	4 SWS	4-7 CP
Modul "Neuere Literaturgeschichte"	4 SWS	4-7 CP
Modul "Ältere Literaturgeschichte"	4 SWS	4-7 CP
Modul "Weitere Romanische Sprache"	4 SWS	4-7 CP
Modul "Fremdsprachenausbildung I"	6 SWS	12 CP
Modul "Fremdsprachenausbildung II"	4 SWS	8 CP
Modul "Fremdsprachenausbildung III"	4 SWS	6 CP
Modul "Landeskunde"	4 SWS	7 CP
Wahlbereich	4 SWS	4 CP
Σ	44 SWS	65 CP

In der Sprach- und Literaturwissenschaft müssen die Module "Einführungsmodule: Philologisches Grundwissen", "Sprachgeschichte", "Sprache der Gegenwart", "Ältere Literaturgeschichte" und "Neuere Literaturgeschichte" gewählt werden. Im Fach Romanische Philologie ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Weitere Romanische Sprache“ obligatorisch. Dieses Modul ersetzt eines der sprach- oder literaturwissenschaftlichen Module, nicht jedoch das Grundlagenmodul. Für die Bereiche Sprach- und Literaturwissenschaft müssen insgesamt 28 CP nachgewiesen werden. Je ein Modul aus der Sprach- und Literaturwissenschaft, in dem gem. 9 Abs. 4 der PO eine größere Studienleistung erbracht wurde, ist prüfungsrelevant.

Module des M.A.-Studiums:

1-Fach-Studium

Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft	9 CP
Der Studienumfang beträgt 44 SWS. Folgende Module müssen im angegebenen Umfang nachgewiesen werden:	Der Studienumfang beträgt 44 SWS. Folgende Module müssen im angegebenen

	Umfang nachgewiesen werden:
Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung M.A.	8 CP
Aufbaumodul Kulturwissenschaft	9 CP
Wahlbereich	2 CP
3-4 Module des Ergänzungsbereichs	45 CP

2-Fach-Studium

Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft	9 CP
Schwerpunktmodul Sprach- oder Literaturwissenschaft	16 CP
Aufbaumodul Fremdsprachenausbildung M.A.	8 CP
Aufbaumodul Kulturwissenschaft	9 CP
Wahlbereich	2 CP

Theaterwissenschaft

zu

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

(2) Das obligatorische Beratungsgespräch wird von Studienberaterinnen bzw. Studienberatern und Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern durchgeführt. Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen erfolgen. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 25 CP notwendig, ist eine Zulassung zum MA-Studium im Fach Theaterwissenschaft nicht möglich.

(3) Zum Studium der Theaterwissenschaft sind gute Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen als Gegenstandssprachen (Niveau B2) erforderlich. Eine dieser Fremdsprachen kann durch den Nachweis des Latinums, entsprechender Lateinkenntnisse oder des Graecums ersetzt werden. Die Sprachkenntnisse müssen bis zur Anmeldung der B.A.-Prüfung nachgewiesen werden. In der Regel genügt die Vorlage des Abiturzeugnisses.

zu

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(2) Das Studium der Theaterwissenschaft in der B.A.-Phase umfasst ca. 45 SWS und erstreckt sich auf sieben Module.

(4) Das Studium der Theaterwissenschaft in der M.A.-Phase umfasst im 2-Fach-Studium etwa 22 SWS. Es erstreckt sich auf vier Module. Im 1-Fach-Studium kommen 22 SWS im Ergänzungsbereich hinzu.

zu

§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsbereich

(3) Für Studierende, die das M.A.-Studium im Fach Theaterwissenschaft im 1-Fach-Modell absolvieren, sind folgende Leistungen im Ergänzungsbereich zu erbringen: zwei bis vier Module im Umfang von (insgesamt) 22 SWS und 44 CP. Es wird empfohlen, M.A.-Module aus einem oder zwei der folgenden Fächer zu belegen: Anglistik, Romanistik, Germanistik, Komparatistik, Philosophie, Medienwissenschaft, Kunstgeschichte und Klassische Philologie.

zu

§ 8 Modularisierung des Lehrangebots

(1) s. Module der B.A.- und M.A.-Phase.

- (2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.
- (3) Im B.A.-Studium sind zwei Module aus den Bereichen „Systematische Module“ und/oder „Weiterführende Module“ prüfungsrelevant.
- (5) In die Endnote der M.A.-Phase geht im 2-Fach-Studium die Note eines prüfungsrelevanten Moduls ein, das aus den Aufbaumodulen und den vertiefenden Modulen frei wählbar ist. Im 1-Fach-Studium gehen die Noten zweier prüfungsrelevanter Module ein, die aus den Aufbaumodulen und den vertiefenden Modulen frei wählbar sind. An die Stelle eines dieser Module kann ein Modul des Ergänzungsbereichs treten.

zu

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

zu

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt mindestens 44 CP.

zu

§ 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Im 2-Fach-Studium dauert die mündliche Prüfung 30 Minuten. Im 1-Fach-Studium besteht die M.A.-Prüfung aus der M.A.-Arbeit, einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten sowie einer Klausur von vier Stunden Dauer. Die Klausur kann durch eine zweite mündliche Prüfung von 30 Minuten ersetzt werden.
- (2) Bei der Bildung der Fachnote werden im 1-Fach-Studium beide Prüfungsleistungen sowie beide prüfungsrelevanten Module - sofern diese aus der Theaterwissenschaft gewählt wurden - mit jeweils 25% gewichtet. Wurde ein Modul des Ergänzungsbereichs als prüfungsrelevant gewählt, geht dieses mit 20% in die Bildung der Fachnote ein, das prüfungsrelevante Modul aus der Theaterwissenschaft wird entsprechend mit 30% gewichtet. Im 2-Fach-Studium werden Prüfungsleistung und prüfungsrelevantes Modul mit jeweils 50% gewichtet.

zu

§ 26 Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung

- (1) Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer im Zwei-Fach-Studiengang 35 Kreditpunkte bzw. im Ein-Fach-Studiengang mindestens 70 CP erreicht hat.

zu

§ 27 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

- (4) Die M.A.-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

Module des B.A.-Studiums

Das Studium der Theaterwissenschaft umfasst ca. 45 SWS und erstreckt sich auf sieben Module: Obligatorisch sind die beiden Propädeutischen und das Theaterpraktische Modul sowie jeweils zwei Systematische bzw. Weiterführende Module nach Wahl des Studierenden.

Propädeutische Module - Propädeutisches Modul I - Propädeutisches Modul II	Beide Module sind obligatorisch	12 SWS	18 CP
Systematische Module: - Theatergeschichte - Theatertheorie - Analyse des Gegenwartstheaters	2 der 3 Module sind obligatorisch	14 SWS	21 CP

- Grundmodul Szenische Forschung		5 SWS	5 CP
Weiterführende Module: - Dramaturgie - Medialität - Integrale Theaterwissenschaft	2 der 3 Module sind obligatorisch	14 SWS	21 CP

* Das Systematische Modul II (6SWS / 9CP) kann wahlweise durch das Systematische Modul Szenische Forschung ersetzt werden

Module des M.A.-Studiums

Aufbaumodul		6 SWS	12 CP
Vertiefungsmodul		8 SWS	16 CP
Vertiefungsmodul II		6 SWS	12 CP
I Examensmodul*		2 SWS	5 CP

* Das Examensmodul im I-Fach-Studium umfasst 4 SWS und wird mit 8 CP kreditiert.

Im Ergänzungsbereich des I-Fach-Studiums sind zusätzlich 22 SWS zu studieren, die sich aus fachgebundenen, fachübergreifenden und interdisziplinären Studieneinheiten zusammensetzen.

Bochum, den 12.09.2014

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler